

## **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 5.2.2020 – XII ZB 147/18**

1. Im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG (Totalrevision) ist die Vorschrift über den Tod eines Ehegatten (§ 31 VersAusglG) uneingeschränkt anzuwenden; die Anwendung des § 31 I S. 2 VersAusglG führt deshalb im Falle eines Vorversterbens des insgesamt Ausgleichsberechtigten dazu, dass der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte sein während der Ehezeit erworbenes Anrecht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ungeteilt zurückerhält (im Anschluss an Senatsbeschlüsse v. 20.6.2018 – XII ZB 624/15 –, FamRZ 2018, 1496 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}, und v. 16.5.2018 – XII ZB 466/16 –, FamRZ 2018, 1238 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).

2. Für den Einstieg in das Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG muss sich der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte grundsätzlich auf eine wesentliche und ihn gleichzeitig begünstigende Wertänderung eines in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts berufen; er kann seinen Abänderungsantrag in Bezug auf die wesentliche Wertänderung von Anrechten demgegenüber nicht allein auf solche Umstände stützen, die für ihn an sich unvorteilhaft sind, im Ergebnis der Totalrevision aber wegen der erstrebten Anwendung von § 31 I S. 2 VersAusglG zu einem Wegfall des Versorgungsausgleichs insgesamt führen sollen.

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 10, m. Anm. *Borth*.